

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Krankenhauses Freilassing e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name:

Freunde des Krankenhauses Freilassing e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 83395 Freilassing, Vinzentiusstraße 56.

§2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind:

1. Die Erhaltung und Förderung des Krankenhauses Freilassing mit seinen bestehenden Fachbereichen zur Sicherstellung einer bürgernahen Krankenversorgung der umliegenden Region sowie die Förderung der Einrichtung neuer Fachbereiche und die Förderung ideeller Einrichtungen.
2. Die Unterstützung des Krankenhauses Freilassing durch Aufbringen von Spendengeldern und Sachspenden, die den Einrichtungen des Hauses und der Versorgung der Patienten zugutekommen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jede an einer Vereinsförderung interessierte Privatpersonen, Vereine und Verbände sein.
2. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Geld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist spätestens am 30.06. des jeweiligen Jahres fällig, Buchungen werden zu diesem Zeitpunkt vorgenommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen; über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§6 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und sechs weiteren Personen als Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mit. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die weiteren Mitglieder können, wenn ihnen niemand widerspricht, in einem (einzigen) Wahlgang gewählt werden. Hierbei sind die ersten sechs stimmenbesten Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit des 6. Platzes ist die alphabetische Zuordnung des Familiennamens ausschlaggebend. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden; andernfalls sind die Wahlen geheim durchzuführen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.
4. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; sie/er leitet die Sitzungen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen; der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände benennen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Aufgaben, Stellvertretung

1. Der Vorstand nimmt alle Verwaltungsgeschäfte des Vereins wahr. Er beschließt über die Mittelschöpfung und deren Verwendung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt; vereinsintern gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall vertreten soll. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben sind und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet sind.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder bei dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in lädt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen ein. Zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Sitzungstag müssen 10 Werktage liegen. In Eilfällen reicht es aus, wenn die Einladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugeht.

§12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung nach den für die Vorstandswahlen geltenden Grundsätzen eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Vereinsmitglieder können die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen; die/der Vorsitzende hat dem zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung bei ihr/ihm eingegangen sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§13 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, die keine Verwaltungsgeschäfte sind, und die ihr durch Vereinssatzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Für die Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Niederschrift festzuhalten; auf Antrag ist das Abstimmungsverhalten festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfung, Entlastung

1. Auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Versammlung den Kassenbericht zu erstatten. Die Bestellung der Kassenprüfer/innen erfolgt einzeln nach Stimmenmehrheit durch Wahl; falls niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§16 Verwendung der Mittel

Die Mitgliedsbeiträge und die eingehenden Sach- und Geldspenden sind für die in §2 bestimmten Zwecke zu verwenden.

§17 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Freilassing. Diese ist verpflichtet das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. §2 zu verwenden.

Freilassing, den

1. Vorsitzender: Norbert Schade

Stellvertretender Vorsitzender:
Prof. Dr. Franz-Christoph Himmler

Schriftführer: Gernot Heckl

Schatzmeister: Karlheinz Knott